



Anschriften  
lt. Verteiler

Bearbeitet von:  
Herrn Piper

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
31.1-11792/1

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-  
4644

Hannover  
26.10.2012

### Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2014 bis 2018; Verteilung der Beisitzerinnen und Beisitzer im Schöffenwahlausschuss

#### Anlage: 1

Für die Geschäftsjahre 2014 bis 2018 sind im kommenden Jahr die Schöffen neu zu wählen. Auf den Gemeinsamen Runderlass des MJ und des MI vom 02.04.2012 (Nds. MBl. S. 324) nehme ich Bezug.

Den für diese Wahlen bei jedem Amtsgericht zu bildenden Schöffenwahlausschuss gehören sieben Vertrauenspersonen als Beisitzer an, die aus den Einwohnerinnen und Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks von der Vertretung des unteren Verwaltungsbezirks mit einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl zu wählen sind (§ 40 Abs. 2 und 3 Satz 1 Gerichtsverfassungsgesetz - GVG).

Umfasst der Amtsgerichtsbezirk mehrere untere Verwaltungsbezirke oder Teile davon, bestimmt die zuständige oberste Landesbehörde die Verteilung der zu wählenden Vertrauenspersonen auf diese (§ 40 Abs. 3 Satz 3 GVG). Dies geschieht hiermit durch die (auszugsweise) angeheftete Aufstellung.

Die zu den Amtsgerichtsbezirken gehörenden Gemeinden und gemeindefreien Bezirke ergeben sich aus der Anlage zu dem Gesetz über die Organisation der ordentlichen Gerichte in der Fassung vom 15.12.1982 (Nds. GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2002 (Nds. GVBl. S. 406). Untere Verwaltungsbezirke sind in Niedersachsen neben der Region Hannover, den Landkreisen und den kreisfreien Städten auch die Landeshauptstadt Hannover und die Stadt Göttingen sowie alle großen selbständigen Städte und selbständigen Gemeinden. Gegenüber der letzten Schöffenwahl im Jahre 2009 haben sich durch die Verleihung der Rechtsstellung der selbständigen Gemeinde an weitere Gemeinden Änderungen ergeben. Gehören zu einem Amtsgerichtsbezirk mehrere untere Verwaltungsbezirke oder Teile davon, so wer-



Dienstgebäude/  
Paketanschrift  
Lavesallee 6  
30169 Hannover  
Nebengebäude:  
Clemensstraße 17

Telefon  
(05 11) 1 20-0  
Telefax  
(05 11) 1 20-65 50  
Nach Dienstschluss:  
(05 11) 1 20-61 50

E-Mail  
poststelle@mi.niedersachsen.de

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover  
Konto-Nr. 106 035 355  
Norddeutsche Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)

den die Region Hannover und die betroffenen Landkreise gebeten, bei der Wahl der auf sie entfallenden Beisitzer nur Einwohnerinnen und Einwohner aus den Gemeinden zu berücksichtigen, die in den dem Amtsgerichtsbezirk angehörenden nichtprivilegierten Gemeinden ihren Wohnsitz haben, damit eine Repräsentanz der Bevölkerung des gesamten Amtsgerichtsbezirks gewährleistet ist.

Nach dem eingangs erwähnten Runderlass sind die gewählten Vertrauenspersonen dem Richter beim Amtsgericht bis zum 1. Juli 2013 mitzuteilen.

Auf die einer Hauptverwaltungsbeamtin oder einem Hauptverwaltungsbeamten im jeweiligen Amtsgerichtsbezirk nach § 40 Abs. 2 Satz 1 GVG (vgl. Nr. 4.1 des o.a. Runderlasses) in Verbindung mit dem Beschluss der LReg. vom 13.07.2004 (Nds. MBl. S: 498) obliegende Mitgliedschaft im Schöffenwahlausschuss weise ich hin.

Die Region Hannover und die Landkreise werden gebeten, den ihnen angehörenden selbständigen Gemeinden mit den beigefügten Nebenabdrucken die Bestimmung der Anzahl der von ihnen zu wählenden Vertrauenspersonen mitzuteilen.

Die nicht von einer Bestimmung der Anzahl der Vertrauenspersonen betroffenen Landkreise und die Stadt Rinteln erhalten dieses Schreiben nur zur Information über die beginnenden Handlungen zur Wahl der Schöffen.

Im Auftrage

Piper



Landgericht	<u>Amtsgerichtsbezirk</u> unterer Verwaltungsbezirk	Verteilung der Vertrauenspersonen
AUR	<u>Aurich</u> Landkreis Aurich Stadt Aurich	4 3
OS	<u>Bad Iburg</u> Landkreis Osnabrück Stadt Georgsmarienhütte	5 2
OS	<u>Bersenbrück</u> Landkreis Osnabrück Stadt Bramsche Samtgemeinde Artland Samtgemeinde Bersenbrück	2 2 1 2
OL	<u>Cloppenburg</u> Landkreis Cloppenburg Stadt Cloppenburg Stadt Friesoythe	5 1 1
OL	<u>Delmenhorst</u> Stadt Delmenhorst Gemeinde Ganderkesee	5 2
AUR	<u>Emden</u> Stadt Emden Landkreis Aurich Landkreis Leer	5 2 -
OL	<u>Jever</u> Landkreis Friesland Stadt Schortens	4 3
AUR	<u>Leer (Ostfriesland)</u> Landkreis Leer Stadt Leer (Ostfriesland)	5 2
OS	<u>Lingen (Ems)</u> Stadt Lingen (Ems) Landkreis Emsland	4 3
OS	<u>Meppen</u> Landkreis Emsland Stadt Meppen	5 2
AUR	<u>Norden</u> Landkreis Aurich Stadt Norden	5 2

Landgericht	<u>Amtsgerichtsbezirk</u> unterer Verwaltungsbezirk	Verteilung der Vertrauenspersonen
OL	<u>Nordenham</u> Stadt Nordenham Landkreis Wesermarsch	5 2
OS	<u>Nordhorn</u> Landkreis Grafschaft Bentheim Stadt Nordhorn	4 3
OL	<u>Oldenburg (Oldbg)</u> Stadt Oldenburg (Oldbg) Landkreis Oldenburg	5 2
OS	<u>Osnabrück</u> Stadt Osnabrück Landkreis Osnabrück Stadt Melle Gemeinde Wallenhorst	3 2 1 1
OS	<u>Papenburg</u> Landkreis Emsland Stadt Papenburg	4 3
OL	<u>Varel</u> Stadt Varel Landkreis Friesland	4 3
OL	<u>Vechta</u> Landkreis Vechta Stadt Vechta	5 2

**Amtsgericht JEVER / Besetzungsrecht für 4 Positionen**

**Verteilung nach Hare-Niemeyer**

Formel: Anzahl jew. Gruppen- bzw. Fraktionssitze : Gesamtzahl der Fraktions- und Gruppenmitgl. x zu besetzende Stellen

Fraktionsstatus (=>2)	42	Sitze nach ganzen Anteilen		2 Restsitze nach Kommastellen		Gesamtsitze	
		Anteil	Rang	Anteil	Sitz		
SPD-GRÜNE-Grp.	21	0,000	2	0,00	4	0	2
CDU	10	0,000	0	0,95	1	1	1
FDP-SWG-UWG-BBV/F-Grp.	5	0,000	0	0,48	2	1	1
BfB	2	0,000	0	0,19	3	0	
ZV	2	0,000	0	0,19	3	0	
M.M.W.-Die Linke-Grp.	2	0,000	0	0,19	3	0	
	42	0,000	2			2	4

Amtsgericht VAREL / Besetzungsrecht für 3 Positionen

**Verteilung nach Hare-Niemeyer**

Formel: Anzahl der jew. Gruppen- bzw. Fraktionssitze : Gesamtzahl Fraktions- u. Gruppenmitglieder x zu besetzende Stellen

Fraktionsstatus (=>2)	42	Sitze nach ganzen Anteilen		2 Restsitze nach Kommastellen		Gesamtsitze
		Anteil	Rang	Anteil	Sitz	
SPD-GRÜNE-Grp.	21	0,000	1	0,50	2	1
CDU	10	0,000	0	0,71	1	1
FDP-SWG-UWG-BBV/F-Grp.	5	0,000	0	0,36	3	0
BfB	2	0,000	0	0,14	4	0
ZV	2	0,000	0	0,14	4	0
M.M.W.-Die Linke-Grp.	2	0,000	0	0,14	4	0
	42	0,000	1			2
						3

## Schöffengerichte

### § 28

Für die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörenden Strafsachen werden, soweit nicht der Strafrichter entscheidet, bei den Amtsgerichten Schöffengerichte gebildet.

### § 29

(1) Das Schöffengericht besteht aus dem Richter beim Amtsgericht als Vorsitzenden und zwei Schöffen. Ein Richter auf Probe darf im ersten Jahr nach seiner Ernennung nicht Vorsitzender sein.

(2) Bei Eröffnung des Hauptverfahrens kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Zuziehung eines zweiten Richters beim Amtsgericht beschlossen werden, wenn dessen Mitwirkung nach dem Umfang der Sache notwendig erscheint. Eines Antrages der Staatsanwaltschaft bedarf es nicht, wenn ein Gericht höherer Ordnung das Hauptverfahren vor dem Schöffengericht eröffnet.

### § 30

(1) Insoweit das Gesetz nicht Ausnahmen bestimmt, üben die Schöffen während der Hauptverhandlung das Richteramt in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie die Richter beim Amtsgericht aus und nehmen auch an den im Laufe einer Hauptverhandlung zu erlassenden Entscheidungen teil, die in keiner Beziehung zu der Urteilsfällung stehen und die auch ohne mündliche Verhandlung erlassen werden können.

(2) Die außerhalb der Hauptverhandlung erforderlichen Entscheidungen werden von dem Richter beim Amtsgericht erlassen.

### § 31

Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen versehen werden.

### § 32

→ Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
3. (weggefallen)

### § 33

→ Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

### § 34

→ (1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;

2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
7. Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

### § 35

→ Die Berufung zum Amt eines Schöffen dürfen ablehnen:

1. Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments, eines Landtages oder einer zweiten Kammer;
2. Personen, die in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an vierzig Tagen erfüllt haben, sowie Personen, die bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind;
3. Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen;
4. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen;
5. Personen, die glaubhaft machen, daß ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;
6. Personen, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden;
7. Personen, die glaubhaft machen, daß die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.

### Fußnote

(+++ § 35 Nr. 2: Zur Anwendung vgl. Art. 9 Abs. 9 G v. 9.12.1974 I 3393 (in dieser Fassung erstmals auf die Amtsperiode ab 1.1.1977 anzuwenden) +++)

### § 36

(1) Die Gemeinde stellt in jedem fünften Jahr eine Vorschlagsliste für Schöffen auf. Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Die jeweiligen Regelungen zur Beschlussfassung der Gemeindevertretung bleiben unberührt.

(2) Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Sie muß Geburtsnamen, Familiennamen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Wohnanschrift und Beruf der vorgeschlagenen Personen enthalten.

(3) Die Vorschlagsliste ist in der Gemeinde eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung ist vorher öffentlich bekanntzumachen.

(4) In die Vorschlagslisten des Bezirks des Amtsgerichts sind mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen, wie als erforderliche Zahl von Haupt- und Hilfsschöffen nach § 43 bestimmt sind. Die Verteilung auf die Gemeinden des Bezirks erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts (Präsidenten des Amtsgerichts) in Anlehnung an die Einwohnerzahl der Gemeinden.